

Sitzung	Technischer Ausschuss - öffentlich - 21.11.2017
Beratungspunkt	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung - Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr 2018 - 2019
Anlagen	2
Kontierung	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat die Stadt ihre Gebühren so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Gewinne dürfen nicht erzielt werden. Voraussetzung für die Festsetzung der Gebühren durch den Gemeinderat ist die Kenntnis der Gebührenobergrenze. Diese wird durch eine Gebührenkalkulation ermittelt.

Derzeit beträgt die: Schmutzwassergebühr 2,25 €/m³
Niederschlagswassergebühr 0,53 €/m².

Die Firma Allevo Kommunalberatung wurde beauftragt, eine zweijährige Gebührenkalkulation zu erstellen. Zwischenzeitlich liegt diese Gebührenkalkulation vor (**Anlage 1**). Diese kommt zu dem Schluss, dass ab 2018 und 2019 die Schmutzwassergebühr 2,07 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr 0,45 €/m² betragen wird. Die Abwassergebühr für angeliefertes Abwasser nach § 42 Abs. 4 AbwS beträgt 2,12 €/m³.

Die Gebührenkalkulation wurde für die Bemessungszeiträume 2018 und 2019 erstellt. Der Gebührensatz wird auf zwei Jahre festgelegt.

Eine Übersicht über die Wasser- und Abwassergebühren der umliegenden Städte und Gemeinden ist aus **Anlage 2** ersichtlich.

Die Anpassung der Gebühr hat die Änderung der Abwassersatzung zur Folge. Die Satzungsänderung wird in einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt.

Durch die ausführlichen Beschlussvorschläge soll dem umfangreichen Ermessensspielraum Rechnung getragen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss als Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo I Kommunalberatung vom 7. November 2017 wird zugestimmt. Sie ist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung über die Gebührensätze vorzulegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle,	
Zuleitungssammler und	
Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle,	
Zuleitungssammler und	
Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0%	50,0%
Schmutzwasserkanäle	100,0%	0,0%
Regenwasserkanäle	0,0%	100,0%
Zuleitungssammler	50,0%	50,0%
Regenüberlaufbecken	50,0%	50,0%
Kläranlagen	90,0%	10,0%

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	62,1%	37,9%
Schmutzwasserkanäle	100,0%	0,0%
Regenwasserkanäle	0,0%	100,0%
Zuleitungssammler	62,1%	37,9%
Regenüberlaufbecken	62,1%	37,9%
Kläranlagen	90,0%	10,0%

6. Im **Schmutzwasserbereich** ergab sich im Jahr **2013** eine ausgleichspflichtige **Kostenüberdeckung** in Höhe von **39.406 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Darüber hinaus ergab sich im **Schmutzwasserbereich** im Jahr **2014** eine ausgleichspflichtige **Kostenüberdeckung** in Höhe von **464.488 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und dadurch vollständig ausgeglichen werden.

Des Weiterem ergab sich im **Schmutzwasserbereich** im Jahr **2015** eine ausgleichspflichtige **Kostenüberdeckung** in Höhe von **705.810 €**. Diese Überdeckung ist bis einschließlich 2020 auszugleichen. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

Zudem besteht im **Schmutzwasserbereich** aus dem Jahr **2016** eine ausgleichspflichtige **Kostenüberdeckung** in Höhe von **656.073 €**. Diese Überdeckung bis einschließlich 2021 auszugleichen. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

Im **Niederschlagswasserbereich** besteht aus dem Jahr **2014** eine ausgleichspflichtige **Kostenüberdeckung** in Höhe von **88.549 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und dadurch vollständig ausgeglichen werden.

Weiterhin ergab sich im **Niederschlagswasserbereich** im Jahr **2015** eine ausgleichspflichtige **Kostenüberdeckung** in Höhe von **151.790 €**. Diese Überdeckung soll in Höhe von 37.948 € in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und dadurch zu einem Teil ausgeglichen werden. Die verbleibende Überdeckung in Höhe von 113.842 € ist bis einschließlich 2020 auszugleichen. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

Zudem besteht im **Niederschlagswasserbereich** aus dem Jahr **2016** eine ausgleichspflichtige **Kostenüberdeckung** in Höhe von **86.449 €**. Diese Überdeckung bis einschließlich 2021 auszugleichen. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührekalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr

Ab 01.01.2018	2,07 €/m ³
Ab 01.01.2019	2,07 €/m ³

Niederschlagswassergebühr

Ab 01.01.2018 0,45 €/m²

Ab 01.01.2019 0,45 €/m²

8. Die dezentralen Abwassergebühren werden auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2019 festgesetzt auf:

Abwassergebühr für angeliefertes Abwasser

nach § 42 Abs. 4 AbwS 2,12 €/m³

Beratung: